

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn P aus H
2. des Herrn T aus H

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte O und Partner aus H

g e g e n

den CDU-Ortsverband H-M,  
vertreten durch den Ortsvorsitzenden Herrn K aus H

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

wegen Anfechtung der Ortsverbandswahlen vom 12. Januar 1988 hat das Bundesparteigericht der CDU  
auf seiner Sitzung am 14. November 1989 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.  
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzendem-

Oberkreisdirektor  
Dr. Walter Kiwit

Oberstaatsanwalt a.D.  
Helmut Rehborn

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr.  
Pia Rumler-Detzel

Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Carl L. Sträter

-als beisitzenden Richtern-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren wird gemäß § 21 PGO eingestellt, weil die Verfahrensbeteiligten durch Schriftsätze vom 26. September und 05. Oktober 1989 aufgrund einer außergerichtlichen Einigung mit anschließender Neuwahl des Ortsverbandsvorstandes am 21. September 1989 übereinstimmend den Streitgegenstand für erledigt erklärt haben und weil der CDU-OV H.-M.-H. in seinem Schriftsatz vom 26. September 1989 zusätzlich mitgeteilt hat, daß die Angelegenheit nicht mehr weiter verfolgt werde.
  
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 43 PGO).